

Art. 51, Erl. 2, 3

treter an Weisungen der Repräsentierten gebunden. Deshalb bestimmt § 51 Abs. 3 Satz 2, die Abgeordneten seien nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Die Volksvertretung insgesamt und die einzelnen Volksvertreter sollen auf Grund eigener Erkenntnisse über die Interessen des Volkes ihren Willen bilden, ohne Einflüssen von außen ausgesetzt zu sein. Der Wille der Volksvertretung wird dem Volke als dessen Wille zugerechnet, ohne daß dieser mit jenem in jedem Augenblick übereinzustimmen braucht. Nur so können im Interesse des Volkes auch unpopuläre Maßnahmen (z. B. Beschlüsse über Steuern) getroffen werden. Das Strukturprinzip der Repräsentation ist nach dem Wortlaut der Verfassung für das Verhältnis zwischen Volk und Volksvertretung maßgebend. Ihm entspricht das ungebundene Mandat.

2. Die kommunistische Staatslehre meint, die Volksvertretungen in der »DDR« hätten eine Entwicklung durchgemacht. Aus ihren Anfängen als (Gemeinde-, Kreis- oder Landes-) Wahlvertretungen im Sinne des Potsdamer Abkommens (Abschnitt III A, 9) über das Entwicklungsstadium von demokratischen Vertretungskörperschaften der antifaschistisch-demokratischen Ordnung (auf Grund der Landesverfassungen und der demokratischen Gemeindeordnungen der Jahre 1946 und 1947) seien sie im Ergebnis der Schaffung der Arbeiter-und-Bauern-Macht und des erfolgreichen Aufbaues des Staates zu Volksvertretungen eines sozialistischen Staates geworden¹. In Wahrheit hat es die erste Phase in der SBZ nicht gegeben. Die Bevölkerung hatte sich zwar bei den Gemeinde- und Landtagswahlen im Jahre 1946 zwischen verschiedenen Wahlvorschlägen entscheiden können, aber diese Parteien waren bereits im antifaschistisch-demokratischen Block zusammengeschlossen. Danach fanden nur »Wahlen« nach dem Einheitswahlvorschlag der »Nationalen Front« statt (-> Erl. 2 zu Art. 13).

3. Steiniger hatte dem Rechnung getragen, als er bereits 1949 äußerte, in der SBZ sei das Strukturprinzip der Repräsentation mit dem der Identität vereinigt worden, weil das Parlament zwar eine Repräsentanz darstelle, sein Wille aber mit dem Willen des Volkes identisch sei². Wie Leibholz überzeugend darlegt³, schließt aber das eine das andere aus. Wird behauptet, das Parlament repräsentiere das Volk bei

1 Kröger, Die 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Partei Deutschlands und die Rolle der Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (Staat und Recht, 1956, S. 418 ff., hier S. 416)

2 Steiniger, Das Blocksystem, Berlin-Ost, 1949, S. 38

3 Leibholz, Das Wesen der Repräsentation, 2. Auflage, Berlin, 1960, S. 29